

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
kabinett@sms.sachsen.de

Entwurf eines Gesetzes über die Reform des Sächsischen Heimrechts
hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrats gemäß § 6
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRGG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat	2024: Ausgaben 33.000 Euro ab 2025: Ausgaben: 65.000 Euro
davon Kommunen	ab 2025: Einnahmen: 65.000 Euro
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	jährlicher Zeitaufwand: 130 Stunden
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	nicht vollständig quantifizierte einmalige und jährliche Auswirkungen einmaliger Personalaufwand: 140.000 Euro jährlicher Personalaufwand: 40.000 Euro jährlicher Sachaufwand: 400 Euro
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat einmaliger Personalaufwand	400 Euro

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
33-0501/18/43

Ihre Nachricht vom
5. Juli 2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/112-NKR

Dresden,
18. Oktober 2023



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

einmaliger Sachaufwand	40 Euro
davon Kommunen	Der dem Kommunalen Sozialverband Sachsen entstehende Erfüllungsaufwand wird über einen Mehrbelastungsausgleich durch den Freistaat finanziert.
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Mit dem Sächsischen Wohnteilhabegesetz (SächsWTG-E) werden u.a.:

- Änderungen im Bundesteilhabegesetz nachvollzogen,
- Neuregelungen der Pflegestärkungsgesetze I - III sowie des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung durch ein neues Personalbemessungsverfahren umgesetzt,
- Zuordnungsprüfungen bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften ermöglicht,
- Informations- und Beratungspflichten für Träger und verantwortliche Leistungsanbieter auf einen größeren Personenkreis und auf ambulant betreute Wohngemeinschaften erweitert und
- Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihrer Angehörigen sowie die übergreifende Zusammenarbeit der Bewohnervertretungen gestärkt.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)

Laut Ressort entsteht für Bürgerinnen und Bürger durch die Änderung bestehender Vorgaben ein jährlicher Zeitaufwand von 131 Stunden.

Für die Wirtschaft entstehen durch die Änderung bestehender Vorgaben ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 41.143 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 139.452 Euro.

Für die öffentliche Verwaltung, hier der Heimaufsichtsbehörde (Kommunaler Sozialverband Sachsen, KSV), entstehen durch die Änderung bestehender Vorgaben ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 65.244 Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand von 1.096 Euro. Davon wird jährlich ein Betrag von 7.623 Euro an Sachkosten veranschlagt.

Ein Mehrbelastungsausgleich des Freistaats erfolgt im Rahmen des § 16 Absatz 1 Sächsisches Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG) und wird an die Kreisfreien Städte und Landkreise geleistet, von wo der KSV ihn über die Sozialumlage abschöpft. Er beträgt ab dem Jahr 2025 65.244 Euro.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des SMS entstehen beim Freistaat ab dem Jahr 2025 Ausgaben in Höhe von 65.244 Euro jährlich. Bei der kommunalen Ebene kommt es zu Einnahmen in gleicher Höhe.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrats ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Regelungen in § 5 Absatz 1 und 4 SächsWTG-E wird der Personenkreis, welcher von der zuständigen Behörde zu informieren und zu beraten ist, auf die rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Selbstbestimmungsgremium erweitert. Dadurch entsteht bei einer Stunde Information

und Beratung und 100 Fällen ein jährlicher Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger von 100 Stunden pro Jahr.

Die Gründerin oder der Gründer einer selbstverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaft muss sich vor der vorgesehenen Inbetriebnahme von der zuständigen Behörde beraten lassen (§ 23 Absatz 2 SächsWTG-E). Dadurch entsteht bei 20 Fällen jährlich und einem Zeitaufwand von 90 Minuten pro Fall ein jährlicher Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger von 30 Stunden.

In § 29 Absatz 3 Satz 2 SächsWTG-E wird geregelt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner vor der Untersagung oder der vorläufigen Untersagung des Betriebs einer Einrichtung zu hören sind. Dadurch entsteht ein jährlicher Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger von einer Stunde.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Regelungen in § 5 Absatz 1 und 4 SächsWTG-E wird der Personenkreis, welcher von der zuständigen Behörde zu informieren und zu beraten ist, auf die rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Bewohnerinnen und Bewohner, das Selbstbestimmungsgremium, sowie auf Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, erweitert. Zudem sind auf Antrag auch Personen, Träger oder Leistungsanbieter, die die Schaffung von Einrichtungen oder ambulant betreuten Wohngemeinschaften anstreben oder diese betreiben, bei der Planung und dem Betrieb zu informieren und zu beraten. Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 SächsWTG-E erweitert sich die Informations- und Beratungspflicht der Heimaufsichtsbehörde außerdem hinsichtlich der Zuordnungsprüfungen. Insgesamt entsteht bei 50 Fällen und einem Zeitaufwand von 30 Minuten pro Fall ein jährlicher Zeitaufwand für die Wirtschaft von 25 Stunden. Bei Bruttolohnkosten in Höhe von 45,91 Euro pro Stunde (Wirtschaftsabschnitt Gesundheits- und Sozialwesen, hohes Qualifikationsniveau gemäß Anlage 2 VwV SächsNKR) entsteht der Wirtschaft ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 1.148 Euro.

Mit der Regelung in § 7 Absatz 4 SächsWTG-E wird die Anzeigepflicht für Träger und Leistungsanbieter auf besondere Vorkommnisse, die weitreichende Folgen für die Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung oder ambulant betreuten

Wohngemeinschaft haben können, erweitert. Dadurch entsteht bei 50 Fällen und einem Zeitaufwand von 4 Minuten pro Fall ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 89 Euro (50 Fälle x 4 Minuten / 60 Minuten x 26,70 Euro Personalkosten, Wirtschaftsabschnitt Gesundheits- und Sozialwesen, Durchschnitt gemäß Anlage 2 VwV SächsNKR).

Zudem wird in § 7 Absatz 5 SächsWTG-E der Personenkreis erweitert, da die Anzeigepflichten bei der ganz oder teilweisen Einstellung auf ambulant betreute Wohngemeinschaften Anwendung findet. Dadurch entsteht bei 25 Fällen und einem Zeitaufwand von 241 Minuten pro Fall ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 4.610 Euro (25 Fälle x 241 Minuten / 60 Minuten x 45,91 Euro Personalkosten).

Gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 SächsWTG-E haben die Träger oder Leistungsanbieter den Prüfbericht der letzten wiederkehrenden Prüfung der zuständigen Behörde am Ort der Einrichtung oder ambulant betreuten Wohngemeinschaft zur Einsichtnahme vorzuhalten. Dadurch entsteht bei 700 Fällen und einem Zeitaufwand von 2 Minuten pro Fall ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 422 Euro (700 Fälle x 2 Minuten / 60 Minuten x 18,09 Euro Personalkosten, Wirtschaftsabschnitt Gesundheits- und Sozialwesen, niedriges Qualifikationsniveau gemäß Anlage 2 VwV SächsNKR).

Gemäß § 11 SächsWTG-E haben die Träger oder Leistungsanbieter ein Konzept zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Beschäftigten vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt, Missbrauch und Diskriminierung sowie zur Wahrung ihrer geschlechtsspezifischen Erfordernisse zu erstellen. Zudem sind die Beschäftigten regelmäßig hinsichtlich dieses Konzepts zu schulen. Dadurch entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 139.452 Euro (750 Fälle x 243 Minuten / 60 Minuten x 45,91 Euro Personalkosten) und ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 17.955 Euro (1.500 Fälle x 30 Minuten / 60 Minuten x 23,94 Euro Personalkosten Wirtschaftsabschnitt Gesundheits- und Sozialwesen, mittleres Qualifikationsniveau gemäß Anlage 2 VwV SächsNKR).

Gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 10 SächsWTG-E muss der Einsatz von künstlicher Intelligenz oder Robotern in der Pflege und Betreuung oder Assistenz verantwortlich erfolgen und in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Der einmalige Anschaffungs-

und Einarbeitungsaufwand sind ebenso wie die jährlichen Einsparungen beim Personalaufwand nicht quantifiziert.

In § 15 Absatz 5 SächsWTG-E wird geregelt, dass in anderen als in Absatz 4 genannten Einrichtungen und wenn nichts anderes zwischen den Vertragspartnern vereinbart ist, auch weiterhin betreuende, pflegerische und assistierende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften ausgeführt werden dürfen. Damit wird die Fachkraftquote auch für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen aufgehoben. Es ist in Zukunft nicht mehr zwingend erforderlich, dass jeweils 50 Prozent der Beschäftigten Fachkräfte sind. Die jährlichen Einsparungen beim Personalaufwand wurden nicht quantifiziert.

Gemäß § 17 Absatz 7 Nummer 3 SächsWTG-E haben die Träger oder Leistungsanbieter Kopien anzufertigen. Dadurch entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 422 Euro (700 Fälle x 2 Minuten / 60 Minuten x 18,09 Euro Personalkosten) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 350 Euro (700 Kopien x 0,50 Euro).

Gemäß § 19 Absatz 2 SächsWTG-E müssen mehrere Leistungsanbieter, die im Rahmen einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft zusammenwirken, schriftlich festhalten, wer die Verantwortung und Abstimmung für welche Unterstützungsleistungen und Abläufe in der Wohngemeinschaft übernimmt. Dadurch entsteht bei 250 Fällen und einem Zeitaufwand von einer Stunde ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 5.985 Euro (250 Fälle x eine Stunde x 23,94 Euro Personalkosten).

Ab sechs Bewohnerinnen und Bewohnern muss der Leistungsanbieter die Bildung einer Wohngemeinschaftsvertretung unterstützen (§ 22 Absatz 2 SächsWTG-E). Dadurch entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 958 Euro (80 Fälle x 30 Minuten / 60 Minuten x 23,94 Euro Personalkosten).

Die Gründerin oder der Gründer einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft muss sich mindestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme von der zuständigen Behörde beraten lassen (§ 23 Absatz 2 SächsWTG-E). Dadurch entsteht bei 80 Fällen und einem Zeitaufwand von 90 Minuten pro Fall ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 2.873 Euro (80 Fälle x 90 Minuten / 60 Minuten x 23,94 Euro Personalkosten).

In § 24 Absatz 4 SächsWTG-E ist geregelt, dass die Heimaufsichtsbehörde Zuordnungsprüfungen durchführen darf. Die Leistungsanbieter müssen Personal während der Prüfung bereitstellen. Dadurch entsteht bei 700 Fällen und einem Zeitaufwand von 30 Minuten pro Fall ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 6.332 Euro (700 Fälle x 30 Minuten / 60 Minuten x 18,09 Euro Personalkosten).

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Gemäß § 17 Absatz 15 SächsWTG-E hat die zuständige Behörde zudem im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde Prüfrichtlinien sowie Kriterien für die Prüfungen, für das Verfahren zur Durchführung der Prüfungen sowie für die Prüfberichte festzulegen. Dadurch entstehen ein einmaliger Personalaufwand beim SMS in Höhe von 423 Euro (5 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.2 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 39 Euro (5 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Durch die Regelungen in § 5 Absatz 1 Nummer 1 SächsWTG-E wird der Personenkreis, welchen die Heimaufsichtsbehörde zu informieren und zu beraten hat, auf die rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Selbstbestimmungsgremium erweitert. Dadurch entstehen bei 100 Fällen und einem Zeitaufwand von einer Stunde pro Fall ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 5.949 Euro (100 Fälle x eine Stunde x 59,49 Euro Personalkosten Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.1 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 787 Euro (100 Fälle x eine Stunde x 7,87 Euro Sachkosten gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

Durch die Regelungen in § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 4 SächsWTG-E wird der Personenkreis, welchen die Heimaufsichtsbehörde zu informieren und zu beraten hat, auf Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, erweitert. Zudem wird die Informations- und Beratungspflicht der Heimaufsichtsbehörde auf deren Antrag auch auf Personen, Träger oder Leistungsanbieter, die die Schaffung von Einrichtungen oder

ambulant betreuten Wohngemeinschaften anstreben oder diese betreiben, erweitert. Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 SächsWTG-E erweitert sich die Informations- und Beratungspflicht der Heimaufsichtsbehörde außerdem hinsichtlich der Zuordnungsprüfungen. Insgesamt entsteht bei 50 Fällen und einem Zeitaufwand von 30 Minuten pro Fall ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 1.487 Euro (50 Fälle x 30 Minuten / 60 Minuten x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 197 Euro (50 Fälle x 30 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).

Mit der Regelung in § 7 Absatz 4 SächsWTG-E wird die Anzeigepflicht für Träger und Leistungsanbieter auf besondere Vorkommnisse, die weitreichende Folgen für die Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung oder ambulant betreuten Wohngemeinschaft haben können, erweitert. Dadurch entstehen bei 100 Fällen und einem Zeitaufwand von 75 Minuten pro Fall ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 7.436 Euro (100 Fälle x 75 Minuten / 60 Minuten x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 984 Euro (100 Fälle x 75 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).

Zudem wird in § 7 Absatz 5 SächsWTG-E der Personenkreis erweitert, da die Anzeigepflichten bei der ganz oder teilweisen Einstellung auf ambulant betreute Wohngemeinschaften Anwendung findet. Dadurch entsteht bei 25 Fällen und einem Zeitaufwand von 75 Minuten pro Fall ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 1.859 Euro (25 Fälle x 75 Minuten / 60 Minuten x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 246 Euro (25 Fälle x 75 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).

Gemäß § 17 Absatz 4 SächsWTG-E prüft die zuständige Behörde bei jeder wiederkehrenden Prüfung das Vorhalten des Konzeptes zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Beschäftigten vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt, Missbrauch und Diskriminierung sowie zur Wahrung ihrer geschlechtsspezifischen Erfordernisse. Zudem sind die Beschäftigten regelmäßig hinsichtlich dieses Konzeptes zu schulen. Dadurch entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 10.411 Euro (700 Fälle x 15 Minuten / 60 Minuten x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) und ein

jährlicher Sachaufwand in Höhe von 1.377 Euro (700 Fälle x 15 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch die Regelungen in § 17 Absatz 13 SächsWTG-E hat die zuständige Behörde über die Ergebnisse einer von ihr in einer Einrichtung durchgeführten Prüfung einen Prüfbericht zu erstellen. Die Prüfberichte sind in einer für Verbraucherinnen und Verbraucher verständlichen, übersichtlichen, anonymisierten und barrierefreien Form zu erstellen. Für die erstmalige Erstellung einer Vorlage eines Prüfberichtes entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 297 Euro (5 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 39 Euro (5 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten). Das Ausfüllen der Prüfberichte führt zu einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 13.881 Euro (700 Fälle x 20 Minuten / 60 Minuten x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) und einem jährlichen Sachaufwand in Höhe von 1.836 Euro (700 Fälle x 20 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).

Gemäß § 17 Absatz 15 SächsWTG-E hat die zuständige Behörde zudem im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde Prüfrichtlinien sowie Kriterien für die Prüfungen, für das Verfahren zur Durchführung der Prüfungen sowie für die Prüfberichte festzulegen. Dadurch entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 297 Euro (5 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 39 Euro (5 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Gründerin oder der Gründer einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft muss sich vor der vorgesehenen Inbetriebnahme von der Heimaufsicht beraten lassen (§ 23 Absatz 2 SächsWTG-E). Dadurch entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 2.975 Euro (100 Fälle x 30 Minuten / 60 Minuten x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 394 Euro (100 Fälle x 30 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).

Gemäß § 24 Absatz 2 SächsWTG-E erfolgt künftig nach höchstens vier Jahren eine erneute Zuordnungsprüfung. Dadurch entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 2.231 Euro (25 Fälle x 90 Minuten x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 295 Euro (25 Fälle x 90 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).

Gemäß § 24 Absatz 3 SächsWTG-E erfolgt eine anlassbezogene Zuordnungsprüfung, wenn sich bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften Zweifel an der Art der Wohnform ergeben. Dadurch entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 2.231 Euro (25 Fälle x 90 Minuten x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 295 Euro (25 Fälle x 90 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Übergangsvorschriften für betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen (vgl. § 25 SächsBeWoG) sind entfallen. Diese unterliegen damit zukünftig der anlassbezogenen Prüfverpflichtung durch die Heimaufsichtsbehörde. Dadurch entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 5.354 Euro (30 Fälle x 3 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 708 Euro (30 Fälle x 3 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

In § 29 Absatz 3 Satz 2 SächsWTG-E wird geregelt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner vor der Untersagung oder der vorläufigen Untersagung des Betriebs einer Einrichtung zu hören sind. Es wird von einer Untersagung pro Jahr ausgegangen. Hierbei entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 1.130 Euro (ein Fall x 19 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1). Zudem entsteht ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 15 Euro (Fahrkosten: 100 Kilometer x 0,15 Euro).

Durch das Gesetz werden Ordnungswidrigkeitentatbestände erweitert. Dadurch entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 2.677 Euro (5 Fälle x 9 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 354 Euro (5 Fälle x 9 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Ein Mehrbelastungsausgleich des Freistaats erfolgt im Rahmen des § 16 Absatz 1 Sächsisches Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG) und wird an die Kreisfreien Städte und Landkreise geleistet, von wo der KSV ihn über die Sozialumlage abschöpft. Er beträgt ab dem Jahr 2025 65.244 Euro.

2.5. Weitere Wirkungen

Keine.



3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

gez. Munz
Vorsitzende

gez. Günther
Berichterstatter